



Wichtige Hinweise für Benutzerinnen und Benutzer des Konferenzsaals im Medienzentrum Bundeshaus

1. Rahmenbedingungen und Nutzungsberechtigte

Der Konferenzsaal des Medienzentrums Bundeshaus steht ausschliesslich für Medienkonferenzen bzw. damit vergleichbare Veranstaltungen zur Verfügung.

Nutzungsberechtigt sind (gemäss Betriebsreglement Medienzentrum, Ziff. 4.1, Abs. 1):

1. Bundesrat, Bundesversammlung und Bundesgerichte;
2. Kommissionen und Fraktionen der Eidgenössischen Räte;
3. Departemente, Bundesämter und Parlamentsdienste;
4. im Nationalrat vertretene politische Parteien und überparteiliche Komitees im Zusammenhang mit Initiativen und Referenden.

Medienkonferenzen des Bundesrates und des Parlaments haben immer Vorrang. Die Betriebsleitung kann nötigenfalls Raumreservierungen kurzfristig ändern oder aufheben.

Die maximale Dauer einer Medienkonferenz beträgt eine Stunde. Auf Veranstaltungen vor und nach einer Medienkonferenz ist Rücksicht zu nehmen; Interviews können im Foyer vor dem grossen Konferenzsaal oder im Empfangsbereich des Erdgeschosses geführt werden. Das Durchführen von Rahmenveranstaltungen wie Apéros ist im Medienzentrum Bundeshaus nicht möglich.

2. Reservation

Reservationsanfragen für den Konferenzsaal sind zu richten an agenda@bk.admin.ch. Die Reservationsanfragen müssen zwingend folgende Angaben enthalten: Name und Funktion des Veranstalters, das Thema der Medienkonferenz mit relevanten Zusatzinformationen (z.B. Vorstellen einer Studie, Lancierung einer Initiative o.ä.) sowie das gewünschte Datum und die Uhrzeit. Die maximale Dauer einer Medienkonferenz beträgt eine Stunde. Die Reservationen erfolgen in der Reihenfolge der Anfragen. Die Bundeskanzlei bewilligt die Durchführung einer Medienkonferenz nach Prüfung der Voraussetzungen und Berechtigungen. Die Reservationsbestätigung wird per E-Mail verschickt. Alle telefonisch erteilten Auskünfte sind provisorisch.

3. Infrastruktur

Das Podium bietet Platz für bis zu 7 Referent/innen. Zusätzlich steht ein Stehpult für die Moderation zur Verfügung. Allfällige Namensschilder sowie Getränke sind vom Veranstalter bereitzustellen. Die Ausgestaltung des Podiums darf nicht verändert und es dürfen keine Plakate im Konferenzsaal angebracht werden. Die Betriebsleitung ist befugt, die Entfernung von Zusatzinstallationen zu verlangen. Logos, Slogans und weitere Inhalte des Veranstalters können mittels der beiden Beamer auf die beiden Grossleinwände projiziert werden. Das Aufstellen von Informationsständen im Foyer vor dem grossen Konferenzsaal ist erlaubt, nicht jedoch das Anbringen von Plakaten auf der Glaswand zum Konferenzsaal.